

Hausordnung

für die Mieter des Gemeindehauses Acht

1. Jeder Mieter ist verpflichtet den während der Mietdauer anfallenden Müll getrennt nach den verschiedenen Sorten in die jeweils dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.
2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß während der Mietdauer die Ruhezeiten eingehalten werden und es nicht zu Störungen der Nachbarschaft kommt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Lautstärke der Musik. Gegebenenfalls sind die Fenster der Mietsache geschlossen zu halten.
3. Der Mieter hat sich, soweit er damit nicht vertraut ist, vom Vermieter in die Benutzung der Zapfanlage einweisen zu lassen. Die Zapfanlage wird vom Vermieter gereinigt.
4. Die Mietsache ist besenrein zurückzugeben. Das heißt, daß sämtliches Geschirr, Gläser, Besteck und ähnliches vollständig gespült an den jeweilig vorgesehenen Platz zurückzustellen sind. Der Kühlschrank ist vollständig zu leeren. Sämtliche Essens- und Getränkereste sind vom Mieter zu entfernen. Darüber hinaus ist der gesamte Raum einschließlich der Nebenräume zu kehren. Der Hof ist, soweit erforderlich, von Müll zu reinigen und gegebenenfalls ebenfalls zu kehren.
5. Gewerbliche Veranstaltungen und/oder Tanzveranstaltungen sind in den Räumen nicht zulässig.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, Dekorationen oder ähnliches mit Nägel oder sonstigen Materialien an Wände, Decke oder Verkleidungen zu befestigen, die zu Beschädigungen derselben führen.

Ortsgemeinde Acht